



## WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN 2018

### WASSERGEBÜHREN (GRB 20.9.2005)

Die jährliche Wassergebühr wird aufgrund der Vorjahresmessung nach folgenden Ansätzen berechnet:

#### 1. Grundgebühr pro Wasseranschluss und Jahr

- a) **Wohnbauten:** pro Einfamilienhaus **Fr. 240.--**  
pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern **Fr. 140.--**  
zusätzlich für gewerbliche Betriebe  
in Wohnbauten  
(pro Ladengeschäft, Werkstätte usw.) **Fr. 140.--**
- b) Bei den **übrigen Bauten** wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 ‰ der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.--.
- c) pro **Bauwasseranschluss** **Fr. 350.--**

Bei der Grundgebühr kann für leer stehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden.

#### 2. Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> **Fr. 1.40**

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

### ABWASSERGEBÜHR (GRB 29.9.2015)

Die Abwassergebühr beträgt 95 % der Wassergebühr, (gestützt auf Art. 2.3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen [GebV SEVO]).

### ZAHLUNGSPFLICHT

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Art. 49 Wasserreglement). - Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 50 Wasserreglement).

### MEHRWERTSTEUER

Die Wassergebühr und die Abwassergebühr unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt). Zurzeit beträgt der gesetzliche Steuersatz bei der Wassergebühr 2,5 % und bei der Abwassergebühr 7,7 %.

### RECHTSMITTEL

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Werkabteilung, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden zu richten. - Gegen Anordnungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.